



Gute Aussichten für die Wirtschaft

Es herrscht Aufschwungstimmung: Deutschlands Wirtschaft wächst so stark wie seit langem nicht mehr. Die Aussichten sind zwar je nach Branche unterschiedlich, doch die Tendenz ist positiv. Ein guter Anlass sich jetzt im Herbst konkret anzusehen, was das für das jeweilige Unternehmen bedeutet und welche Chancen sich daraus ergeben. Anhand der bisherigen Entwicklung erstellen wir eine grobe Planung, wohin die Reise geht und können Maßnahmen entwickeln, damit Sie von der aktuellen Konjunkturlage profitieren. Dabei optimieren wir Ihre Steuerbelastung und unterstützen Sie bei allen Themen rund um Planung, Finanzen und Kontrolle.

Stellen Sie mit uns bereits jetzt die Weichen für 2011.

In dieser Ausgabe erfahren Sie Neues über die digitale Verwaltung, Steuertipps für Immobilienbesitzer, die Vorteile belegloser Buchführung, pragmatisches Wochencontrolling für Unternehmer, Vorsorgemaßnahmen für Führungspersonen und Informationen zur Rechtsform GbR und oHG..

Viel Spaß beim Lesen

Ihr Thomas Graykowsky



ELENA - Aktueller Stand der Dinge

Bereits in unserer April-Ausgabe haben wir Ihnen einen kleinen Überblick über das neue ELENA-Verfahren gegeben. Ab dem Abrechnungszeitraum Juli 2010 sind – zusätzlich zu den bisherigen ELENA-Meldungen – weitere Angaben z.B. zu Kündigung / Entlassung und befristeten Arbeitsverhältnissen Pflicht.

Was hat sich für Sie gegenüber dem bisherigen Verfahren geändert?

Wird jetzt eine **Kündigung** von Ihnen oder Ihrem Arbeitnehmer ausgesprochen, so **benötigen wir diese Information** direkt. Wir müssen z.B. wissen

- Wann wurde gekündigt?
- Zu welchem Zeitpunkt wurde gekündigt?
- Den Kündigungsgrund
- Wer hat gekündigt?
- Lag vertragswidriges Verhalten vor?

Scheidet ein geringfügig Beschäftigter (Aushilfe) aus oder geht der Arbeitnehmer in den wohlverdienten Ruhestand, so ist die Erfassung dieser Daten nicht erforderlich.

Wie geht es weiter mit ELENA?

Bereits im April war in der Presse zu lesen, dass CDU-Politiker das derzeitige **ELENA-Verfahren kritisch** sehen. Unser Wirtschaftsminister Brüderle reagierte sofort und kündigte Nachbesserungen an. Das Wirtschaftsministerium hatte erkannt, dass die erhofften Entlastungen vom bürokratischen Aufwand nicht eingetreten sind. Außerdem meldete das Justizministerium datenschutzrechtliche Bedenken an. Zeitgleich wurde von 22.000 Bürgern eine Massenbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Auch der Deutsche Steuerberaterverband forderte in einem Schreiben vom 28.05.2010 die Bundesregierung auf, eine Revision und Begrenzung des ELENA-Verfahrensgesetzes zu prüfen. Hier wurde ein Teilerfolg erzielt, denn die zu meldenden Daten wurden reduziert.

Im Juli nun trafen sich die Staatssekretäre der beteiligten Ministerien, um eine „Bestandsaufnahme“ zu erstellen. Demnach sind alle Ministerien außer dem Arbeitsministerium für die Einstellung des ELENA-Verfahrens. Entschieden wurde noch nichts, daher müssen wir auch **weiterhin die Daten für ELENA zur Verfügung stellen**.

Es bleibt uns und Ihnen also nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis die Bundesregierung einlenkt.

Finanzamt verschafft sich Einblick – die elektronische Bilanz ab 2011

Ab der Bilanz 2011 sind die Daten dem Finanzamt elektronisch nach einem vorgegebenen Schema einzureichen.

Wen trifft?	Jeden Steuerpflichtigen, der eine Bilanz aufstellt.
Wie gehts?	Die Daten werden im sogenannten XBRL-Datenformat übertragen.
Wer macht?	Ihr Steuerberater – über sichere Internet-Verbindungen.
Wem nutzt?	Das Finanzamt bekommt Ihre Daten, „auf dem Silbertablett“ so aufbereitet, dass es umfangreiche Prüfungen vornehmen kann.

Wieder also ein Schritt auf dem Weg zum gläsernen Bürger! Wir als Ihr Steuerberater sorgen dafür, dass die eingereichten Daten so aufbereitet sind, dass Sie nicht gleich den Betriebsprüfer vor der Tür stehen haben!



Steuertipps für Immobilienbesitzer

KfW vergibt Zuschüsse für altersgerechtes Umbauen

Die KfW Bankengruppe ergänzt seit dem 01. Mai 2010 das aus Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unterstützte Förderangebot „Altersgerecht Umbauen“ zur **Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand** um eine Zuschussvariante.

Antragsberechtigt sind private Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. Eigentumswohnungen, Wohneigentümergeinschaften sowie Mieter. Gefördert werden z.B.

- der Einbau von Aufzügen,
- die Überbrückung von Treppenstufen,
- die Verbreiterung von Türen oder
- die Anpassung von Bädern,

um eine selbstbestimmte und barrierefreie Lebensführung unabhängig vom Alter und jeglicher Einschränkung in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Ab einer Investitionssumme von 6.000 € kann ein **Zuschuss von 5%** der förderfähigen Investitionskosten, **max. 2.500 €** pro Wohneinheit gewährt werden. Für Investoren mit umfassenderem Finanzierungsbedarf stehen darüber hinaus auch weiterhin Förderdarlehen mit sehr attraktiven Konditionen ab 1,51 % p. a. effektiv bereit.

Nachweis Vermietungsabsicht für leerstehende Räume

Die Aufwendungen für leer stehende Räume sind (nur) dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Steuerpflichtige sich entschlossen hat, durch ein Vermieten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen. Der Steuerpflichtige muss seinen **erstmaligen oder anhaltenden Vermietungsentschluss durch objektive Umstände belegen** können, d. h. es müssen ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen gegeben sein.

Die Schaltung von gelegentlichen Vermietungsanzeigen allein ist jedenfalls im Fall eines langjährigen Leerstands einer Wohnung nicht ausreichend, um eine Vermietungsabsicht überzeugend darzulegen.

Es empfiehlt sich daher insbesondere bei längerem Leerstand eine **Aufbewahrung und Dokumentation aller Maßnahmen der Vermietungsabsicht** (z. B. Inserate in Zeitungen oder im Internet, Beauftragung von Maklern, Kontakte/Besichtigungstermine von Interessenten).

In einem Urteil des FG München wurde dem Steuerpflichtigen u. a. vorgehalten, er hätte durch finanzielle Zugeständnisse bei der Miethöhe und/oder durch Zugeständnisse beim in Frage kommenden personellen Mieterkreis versuchen müssen, eine Vermietung zu erreichen

Verbilligte Vermietung zu Nichtwohnzwecken

Bei der verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken ist es gesetzlich geregelt, dass die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen ist,

wenn die **Miete weniger als 56% der ortsüblichen Miete** beträgt.

Bezüglich des unentgeltlichen Teils ist dann der Werbungskostenabzug ausgeschlossen.

Beispiel: Vermietung an die Tochter zu 200 € monatlich, anstatt für 600 €, dann sind nur 1/3 der Aufwendungen abzugsfähig.

In der Praxis stellte sich die Frage, ob diese Regelung auch für die Vermietung zu Nichtwohnzwecken gelten soll.

Hierzu hat die Finanzverwaltung nunmehr Stellung genommen und vertritt die Auffassung, dass in den Fällen, in denen der **Verzicht aus privaten Gründen** erfolgte, ein Werbungskostenabzug nur im Verhältnis der vereinbarten Miete zur ortsüblichen Miete zulässig sein soll. Damit soll es die Grenze von 56% - wie bei Wohnzwecken - nach dem Willen der Finanzverwaltung also nicht geben.

Betroffen sind zum Beispiel die Fälle, in denen die Ehefrau das Grundstück an den Betrieb des Ehemanns aufgrund dessen schwieriger wirtschaftlicher Lage verbilligt vermietet.

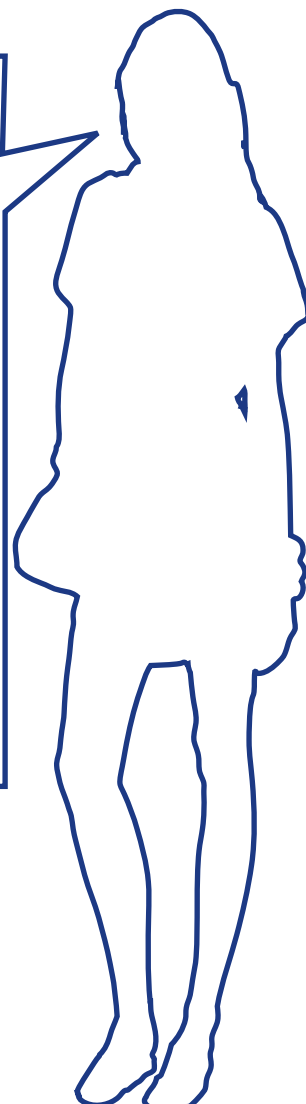
Streitpunkt in der Praxis wird also sein, ob der Verzicht aus privaten Gründen erfolgte.

Steuerspartipp Reparaturen in 2010 wirksam absetzen!

Damit die von Ihnen in 2010 angestoßenen Reparaturen und Instandhaltungen in der Steuererklärung 2010 noch abgesetzt werden können, müssen Sie die **Rechnungen auch noch dieses Jahr bezahlen**.

Sollten die Arbeiten noch nicht beendet sein, kann Ihnen der Handwerker eine Teilrechnung schreiben, die Sie dann noch überweisen.

Achtung: Besprechen Sie mit uns, wie viele Reparaturen sich bei Ihnen steuerlich „lohnen“!



Die stressfreie Buchführung mit digitaler Belegübertragung- ein Praxisbericht

In Steuerbüros ist die Buchführung mit Zukunft in der Gegenwart angekommen. Die Möglichkeit, die Buchführung online abzuwickeln, gibt es schon seit einiger Zeit. Und für Sie als Mandanten ist es **ganz einfach**, denn Sie brauchen **nur Ihre Belege zu scannen oder zu faxen**, so dass sie unserem Steuerbüro digital zur Verfügung stehen.

Deshalb wollen wir Ihnen Mut machen, die Chancen dieser bequemen und sicheren Abwicklung zu nutzen und eine neue Stufe der Zusammenarbeit mit dem Steuerbüro zu betreten.

Vorweg haben wir natürlich in unserem Steuerbüro selbst Erfahrungen gesammelt und diese Art der Abwicklung bei der eigenen Buchführung und einigen ausgewählten Mandanten ausprobiert.

Daher kennen wir die Fragen, die Sie zu Beginn beschäftigen und die möglicherweise auftauchenden „Ecken und Kanten“.

Was erwartet Sie bei der Umstellung?

Vorbereitend sind einige **organisatorische Maßnahmen** notwendig:

- die notwendige Software ist in Ihrem Unternehmen zu installieren
- der Online Zugang zu ihrer Buchführung wird geschaffen
- Sie erhalten eine kurze Einführung in das Programm

Mit der installierten Hard- und Software haben wir dann die **Struktur** geschaffen, um die **Arbeitsabläufe zu standardisieren**.

Was ändert sich jetzt für Sie als Mandanten?

- **Belege** gehen nicht mehr im Pendelordner außer Haus sondern **bleiben im Unternehmen**
- Sie **scannen** oder faxen täglich oder wöchentlich, wie mit uns abgesprochen
- Sie können die **Belege jederzeit** digital oder in Papierform **einsehen**
- Zusätzlich steht Ihnen immer die **aktuelle Auswertung online** zur Verfügung

Sie können zusätzliche Angebote nutzen

- Weitere Vorteile liegen in der Möglichkeit, ein **effektives Mahnwesen** zu betreiben, weil die Buchführung tagesaktuell ist.
- Darüber hinaus können bei Fälligkeit offene Eingangrechnungen elektronisch bezahlt werden, d. h., Sie können mit den Ergebnissen der von uns erstellten Buchführung in Ihrem Organisationsab-



lauf weiter arbeiten. Steuerberater und Mandant bearbeiten quasi einen Datenbestand in einem Buchführungsprogramm.

- Auswertungen wie das Wochen-Controlling (siehe nächster Artikel) lassen sich problemlos einrichten.

Natürlich hat sich auch die **Arbeitsweise** bei uns im Steuerbüro geändert. Z. B. kann jetzt täglich oder wöchentlich bei den entsprechenden Mandanten gebucht werden und der **Termindruck** zur Umsatzsteuerfälligkeit **sinkt**. Tippfehler bei der Erfassung der Rg-Nr. oder beim Betrag gehören der Vergangenheit an und wir können **zügig Auskunft** geben, weil alle Belege sofort abrufbar am Bildschirm sind.

Nach der ersten Eingewöhnungsphase und der Bereinigung kleinerer „technischer Schwierigkeiten“ hören wir seitens unserer Mandanten, die sich für diese Art der Buchführung entschieden haben, nur positive Aussagen.

Gern zeigen wir Ihnen, wie Sie von der Online-Buchführung profitieren.



**Find-Link
Für Sie im Internet entdeckt
www.verivox.de**

Strompreise ganz einfach vergleichen. Mit Angabe der Postleitzahl und dem jährlichen Stromverbrauch in Kilowattstunden ermitteln Sie den günstigsten Stromversorger.

Pragmatisches Wochen-Controlling - 30 Minuten für die Unternehmensfitness

Wie oft und wie lange beschäftigen Sie sich mit der Steuerung Ihres Unternehmens? Nutzen Sie regelmäßig die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, um den **Unternehmenskurs im Blick** zu behalten und bei Abweichungen rechtzeitig zu reagieren?

Oder geht es Ihnen wie den meisten der kleinen und mittelständischen Betriebe, die im Alltagsgeschäft eher wie im Hamsterrad treten und für Planung und Kontrolle zu wenig Zeit finden?

Dann möchten wir Ihnen heute Hilfestellungen auf den Weg geben, wie Sie im laufenden Betrieb mit nur **30 Minuten Zeit pro Woche Ihr Unternehmen sinnvoll steuern** und auf Erfolgskurs halten können.

Das Zauberwort lautet Wochen-Controlling. Es gibt hunderte von Kennzahlen, doch in der Regel sind es eine Handvoll, die über Erfolg und Misserfolg entscheiden. Natürlich bleibt die Jahresplanung mit vierteljährlichem Soll-Ist-Vergleich ein guter Controlling-Ansatz, vor allem, um langfristig die Ziele festzulegen und deren Erreichen zu überprüfen.

Im laufenden Betrieb geht das aber leicht unter und so ist es sinnvoller, sich auf einige **wesentliche Werte zu konzentrieren**, bevor das Controlling komplett vernachlässigt wird..

Welche Kennzahlen das sind, hängt von Ihrer Branche und individuellen Anforderungen ab. Hier **die 10 grundlegenden Kennzahlen**, die für das Wochen-Controlling herangezogen werden können, aus denen Sie sich am besten Ihre Top-Fünf auswählen.

1. Die generelle Orientierung: Umsatz - Vergleich Vormonat / Vorjahr
2. Lohnt sich der Auftrag: Deckungsbeitrag - nach Aufträgen / Mitarbeitern
3. Der Einsatz der Mittel - Wareneinsatzquote
4. Setzen Sie Ihre Mitarbeiter gut ein - Personalkosten im Verhältnis zum Umsatz
5. Wie viel Geschäft ist noch nicht abgerechnet? Unfertige Arbeiten
6. Spielen Sie Bank für Ihre Kunden? Forderungsbestand
7. Bleiben die guten Kunden treu? Umsatz mit den Top-Kunden
8. Können Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen? Kurzfristige Liquidität
9. Können Sie Ihre Kredite tilgen? Schuldenabbau
10. Privatentnahmen im Verhältnis zum Gewinn

Bei der Auswahl der für Sie passenden Kennzahlen steht im Vordergrund, welche **Faktoren für den Erfolg Ihres Betriebes** ausschlaggebend sind.

Dafür bieten wir Ihnen sehr **effiziente und dabei noch individuelle Lösungen** für die optimale Arbeitsteilung im gesamten Bereich des betrieblichen Rechnungswesens. Durch ausgefeilte Tools sind wir insbesondere auch im Bereich Controlling in der Lage, Sie sehr effektiv bei der Führung Ihres Unternehmens zu unterstützen.

Wir bilden für Sie und mit Ihnen sehr **plastisch und aussagekräftig** die Steuerungsgrößen Ihres Unternehmens ab.

Damit haben Sie eine **Grundlage für die kurzfristige, aber auch langfristige Absicherung ihres Unternehmens**.

WENIGER tun ist besser als MEHR lassen!



Spezielle und wichtige Absicherung von Führungspersonen im Unternehmen

Als Unternehmer oder Führungskraft nehmen Sie eine Schlüsselfunktion im Unternehmen ein. Wenn Ihnen aber plötzlich etwas Unvorhergesehenes - und zwar nicht immer gleich der schlimmste Fall, nämlich der Tod, sondern eine schwere Krankheit wie Herzinfarkt oder Schlaganfall zustößt, kann das weitreichende Konsequenzen haben und sogar den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Leider kommt dies öfter vor, als man glaubt: Die Wahrscheinlichkeit, z.B. an einem Herzinfarkt zu erkranken, liegt bei einem 35-jährigen Mann bei 1:3.

Um für solche Fälle vorzusorgen, gibt es die sogenannte „**Keyperson**“ Absicherung:

Eine Keyperson Absicherung ist eine Versicherung, die ein Unternehmen auf das Leben (**Todesfallschutz**) und/oder den Gesundheitszustand (**Absicherung gegen schwere Krankheiten**) einer oder mehrerer wichtiger Schlüsselpersonen (Keyperson) abschließt. Das Unternehmen ist dabei Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter im Todes- und Erbensfall.

Sinn der Keyperson Absicherung mithilfe der "**Schweren Krankheiten Vorsorge**" ist es, das Unternehmen vor den finanziellen Folgen krankheitsbedingten Ausfalls eines wichtigen Mitarbeiters zu schützen.

Kosten können beispielsweise entstehen durch:

- Rekrutierung und Einstellung einer adäquaten Ersatzperson
- das Auffangen entgangener Aufträge
- das Aufrechterhalten des Geschäftsbetriebs und die Deckung der damit verbundenen, laufenden Kosten
- die Zahlung von möglichen Konventionalstrafen, weil z.B. Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Im Ergebnis ist es also eine Art Betriebsunterbrechungsversicherung beim Ausfall einer Schlüsselperson durch eine schwere Krankheit.

Wie wird die Keyperson Absicherung steuerlich behandelt?

1) Versicherungsnehmer ist eine Kapitalgesellschaft

Die Beiträge für die Keyperson Absicherung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Versicherte Person kann sowohl ein Arbeitnehmer als auch ein Vorstand einer AG oder ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sein.

Der Anspruch des Unternehmens gegen die Versicherungsgesellschaft muss aktiviert werden. Die Höhe des zu aktivierenden Wertes bemisst sich nach der Höhe des Rückkaufwerts (Zeitwert der Versicherung).

Ein eventuell bestehender Rückkaufwert wird von dem Versicherer auf Anfrage mitgeteilt.

Die fällige Versicherungsleistung ist für die Gesellschaft eine Betriebseinnahme, denn die Versicherungsbeiträge waren Betriebsausgaben und somit steuerlich relevant.

2) Versicherungsnehmer ist eine Personengesellschaft

a) Die versicherte Person ist ein Gesellschafter.

Die Versicherung wird dem Privatvermögen des Gesellschafters zugerechnet und daher auch steuerlich wie eine Versicherung im privaten Bereich behandelt. Von einer betrieblichen Veranlassung kann somit nicht ausgegangen werden.

Das bedeutet: Die Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Eventuell bestehende Rückkaufwerte müssen nicht aktiviert werden. Die Versicherungsleistung ist keine Betriebseinnahme.

b) Die versicherte Person ist ein „fremder Dritter“, z.B. ein Arbeitnehmer.

Hier entspricht die steuerliche Behandlung einer Keyperson Versicherungen entsprechend der einer Kapitalgesellschaft (siehe oben).

Die Beiträge sind somit als Betriebsausgaben abzugsfähig. Eventuell bestehende Rückkaufwerte sind aktivierungspflichtig. Die Versicherungsleistung stellt eine Betriebseinnahme dar.

Ist diese Art der Absicherung auch für Privatpersonen zu empfehlen?

Ganz eindeutig Ja.

Zu den wichtigsten privaten Risikosituationen bei einer schweren Krankheit gehören

- die Absicherung der Familie, wenn der Hauptverdiener zeitweise oder ganz ausfällt und später vielleicht nur noch begrenzt arbeitsfähig ist, ,
- die Absicherung eines Darlehens wie z. B. bei einer privaten Immobilienfinanzierung, das trotzdem weiter bedient werden muss

sowie auch die eigene Absicherung für Singlehaushalte, um Kosten aufzufangen, die durch eine schwere Krankheit ausgelöst werden können, wie z. B. rollstuhlgerechtes Wohnen und um die spätere bereits angesparte Altersvorsorge nicht zu gefährden. Die Versicherungsleistungen bei einer privaten Versicherung gegen schwere Krankheiten oder Tod sind steuerfrei.

Für alle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und bieten individuelle Angebotsberechnungen für die Mandanten der steuerlichen Berater, als auch für Firmen und Privatpersonen.

Gastbeitrag von Ursula M. Mayr, Geschäftsführerin

Fachwirtin für Finanzberatung (IHK)
und Zertifizierte Trainerin (IHK)
Mayr Finanzmanagement
GmbH & Co. KG
Zeppelinstrasse 2
82152 Planegg
Telefon: 089 • 8596641
Fax: 089 • 89949580
Mobil: 0171 • 8126829
Mail: ursula.mayr@mayr-finanz.de
und Internet: www.mayr-finanz.de



Augen auf bei der Rechtsformwahl! Teil 1: die GbR und die oHG

In dieser Serie informieren wir über die wichtigsten Merkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen.

Die GbR – wenig Auflagen, persönliche Haftung

Ob freie Berufe, Arbeits- und Praxisgemeinschaften oder Kleingewerbetreibende: Die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ist ideal für alle, die **unkompliziert** geschäftlich zusammenarbeiten wollen. Sie kann auch für eine einzelnen Angelegenheit gegründet werden, zum Beispiel bei **Arbeitsgemeinschaften** für Bauprojekte. Der Name des Unternehmens muss die persönlichen Namen aller Gesellschafter enthalten.

Die Regelungen:

- Ein mündlicher **Gesellschaftsvertrag** reicht (kein Notar nötig!); wir empfehlen Ihnen aber immer einen schriftlichen Vertrag – Vorlagen gibt es z. B. auf den Internetseiten der IHK. Bei einem **individuellen Vertrag** hilft der Rechtsanwalt. So sind lt. Gesetz (BGB) grundsätzlich alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Das bedeutet aber in der Praxis, dass bei jedem Geschäftsvorfall immer alle unterschreiben müssen. Für den Abschluss eines Kredites von 100.000€ sicher sinnvoll – aber beim Kauf eines PC für 400 €? Je klarer die Regelung, desto weniger Streitigkeiten gibt es später!
- **Kein Mindestkapital**, es können aber natürlich Einlagen geleistet werden.
- Keine Eintragung im Handelsregister (Für Freiberufler reicht die **Anmeldung** beim Finanzamt, Gewerbetreibende müssen sich zusätzlich beim Gewerbeamt der Gemeinde anmelden).
- **Unbeschränkte Haftung** jedes Gesellschafters für jede einzelne Verbindlichkeit mit dem gesamten privaten Vermögen.
- Generell **haften alle Gesellschafter zu gleichen Teilen**. Ein Gläubiger kann sich aber einen der Gesellschafter aussuchen, den er in Anspruch nimmt - das nennt man **“Gesamtschuldnerschaft”**. Der in Anspruch genommene muss dann sehen, wie er den Anteil seiner Mitgesellschafter von ihnen wiederbekommt.

Die GbR zahlt selbst keine **Einkommensteuer** (ESt), der ermittelte Gewinnanteil der Gesellschafter wird in einer Feststellungserklärung eingetragen, an das persönliche Finanzamt weitergeleitet und in der ESt-Erklärung des Gesellschafters berücksichtigt.

Achtung: Lt. BGB löst sich die Gesellschaft bei Tod eines der Gesellschafter auf. Im Gesellschaftsvertrag sollte eine sog. Fortsetzungsklausel eingebaut sein, die dies verhindert.

Die oHG – schärfere Regelungen für Kaufleute

Sobald das Unternehmen ein **Handelsgewerbe** im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) betreibt (typisch: Einzel- oder Großhandel, Handelsvertreter) ist die GbR nicht mehr zulässig. An ihre Stelle tritt die oHG (**offene Handelsgesellschaft**). Auch hier schließen sich mindestens zwei Personen zur gemeinsamen Geschäftsausübung zusammen und es gilt “Einer für alle und alle für Einen” bei der Haftung. Zusätzlich zur GbR gelten aber folgende Regelungen:

- Die oHG muss immer ins **Handelsregister** eingetragen werden.
- Die oHG muss eine **kaufmännische Buchführung** machen, das bedeutet doppelte Buchführung, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
- Im Gegensatz zur GbR ist per Gesetz jeder Gesellschafter zur **Einzel-Geschäftsführung** berechtigt. Die anderen Gesellschafter haben lediglich ein Veto-Recht, das meist erst im Nachhinein zum Zuge kommt. Hier sollten also im **Gesellschaftsvertrag** die Geschäfte geregelt werden, die ein Geschäftsführer nicht allein ausführen darf.

Für die OHG wie für die GbR gilt: Die Haftung der Gesellschafter darf nicht beschränkt sein.

Im nächsten Lotse erfahren Sie alles über die GmbH

GbR

GmbH

KG

Limited

AG

GmbH & Co. KG

Mini-GmbH

oHG

Glossarium Tributum - Steuerrecht für Anfänger

»Gott steht Ihnen bei« Steuerspargeschenke

Die Urlaubszeit ist vorbei, auch für die Regierung. Und zukunftsorientiert und verantwortlich macht man sich in Berlin nun auch schon Gedanken um die demnächst fälligen Weihnachtsgeschenke für das Volk.

Natürlich sind in diesem Jahr Steuerspargeschenke angesagt. Da heißt es kreativ sein!

Es ist daher ein internationales „**Steuer-Casting**“ geplant: DSDSS – Deutschland sucht die Supersteuer. Bewerben kann sich jede Steuer, die dem Fiskus Geld einbringt und vom Steuerzahler nur schwer zu umgehen ist.

Es haben sich bereits einige Steuern beworben: Die SMS-Steuer aus Italien, die Schönheits-OP-Steuer, die Fast-Food-Steuer und die Blumentopfsteuer aus Holland.

Geld bringen alle diese Steuern auf relativ einfache Weise. Sie werden aber im harten Casting beweisen müssen wie es um ihre Nicht-Umgehbarkeit steht.

Der Fast-Food-Steuer und der Schönheits-OP-Steuer werden dabei momentan die besten Chancen eingeräumt, da es sich bei den betroffenen Steuerzahlern ja sozusagen um Drogenabhängige handelt.

Ach ja: Wer sitzt in der **Jury**? Neben unserem geschätzten Finanzminister Schäuble sehen wir Charlotte Roche, die ja bekanntlich vor nichts zurückschreckt, und Prof. Dr. Vlad Dracula.

Das Redaktionsteam des Steuer-Lotsen überlegt eine eigene Steuer ins Rennen zu schicken: Die „Sack-Reis-Steuer“, denn gerade in der Deutschen Politik fällt irgendwo immer ein Sack Reis um. Die Politik selbst würde quasi als Perpetuum Mobile die Einnahmen selbst generieren – genial oder? Oder genial daneben?

Ave – seid begrüßt!



Schultheiß-Köhle-Str. 1
71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 / 472180
Fax: 07141 / 4721815

info@graykowski.com
www.graykowski.com

Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Rund 50 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.

Steuerberatungskanzleien bei delfi-net

- * sind konsequent kundenorientiert
- * haben einen hohen Qualitätsanspruch
- * arbeiten intensiv an der ständigen Verbesserung ihrer Praxis
- * schätzen den offenen Austausch mit Kollegen und sind bereit, ständig dazuzulernen
- * zeichnen sich aus durch Offenheit, Fairness und Achtung gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern

